

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Grevenkrug**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umwelt, Dezernat Abfallwirtschaft, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek – Aktenzeichen G60/2025/010.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma BRZ Baustoff- und Recycling-Zentrum Grevenkrug GmbH, Schmalsteder Weg 2, 24241 Grevenkrug, am 30. März 2026 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von mineralischen Abfällen gemäß § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen, einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen:

- Errichtung der Flächenbefestigung für die Betriebsflächen 2 und 3 (BF 2 und BF 3) in Asphaltbauweise mit entsprechendem Unterbau;
- Errichtung und Betrieb einer Anlageneinheit aus Brecheranlage, Windsichter und Siebanlage zur Aufbereitung von Bauschutt/Beton auf der Betriebsfläche 2 (BF 2);
- Errichtung und Betrieb einer Anlageneinheit aus Brecheranlage und Siebanlage zur Aufbereitung von Gleisschotter und Boden im Kampagnenbetrieb (2-3 mal per anno) auf der Betriebsfläche 3 (BF 3);
- Errichtung und Betrieb einer so genannten „Dosieranlage“ zur Herstellung definierter Ersatzbaustoffe für den Straßenbau auf der Betriebsfläche 3 (BF 3).

Die beantragte Anlage soll in der 24241 Grevenkrug, Schmalsteder Weg 2, Gemarkung Grevenkrug, Flur 3, Flurstücke 28/5, 28/9 errichtet werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält die nachfolgenden Inhaltsbestimmungen:

1. Gegenstand der Genehmigung

1.1 Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der unbefristete Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung sowie Behandlung nicht gefährlicher mineralischer Abfälle.

1.2 Die Anlage besteht aus einer Haupt- und mehreren Nebenanlagen mit den folgenden Kapazitäten:

Anlagen Nr.	Nr. der 4. BImSchV	Bezeichnung	zulässige Kapazität
0002	8.11.2.4	Brecheranlage	600 t/d
A001	8.11.2.4V	Aufbereitung mineralischer Abfälle (BE 0004) (Erdenwerk und Kampagnenbetrieb)	1.400 t/d
A002	8.12.2V	Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen	110.000 t
A003	8.11.2.4V	Dosieranlage	500 t/d

1.3 Diese Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung der Flächenbefestigung für die Betriebsflächen 2 und 3 (BF 2 und BF 3) in Asphaltbauweise mit entsprechendem Unterbau;
- Errichtung und Betrieb einer Anlageneinheit aus Brecheranlage, Windsichter und Siebanlage zur Aufbereitung von Bauschutt/Beton auf der Betriebsfläche 2 (BF 2);
- Errichtung und Betrieb einer Anlageneinheit aus Brecheranlage und Siebanlage zur Aufbereitung von Gleisschotter und Boden im Kampagnenbetrieb (2-3 mal per anno) auf der Betriebsfläche 3 (BF 3);
- Errichtung und Betrieb einer so genannten „Dosieranlage“ zur Herstellung definierter Ersatzbaustoffe für den Straßenbau auf der Betriebsfläche 3 (BF 3).

- 1.4 Zur Aufbereitung der mineralischen Abfälle werden die folgenden Maschinen und Aggregate eingesetzt:

BE	Aggregat	Hersteller, Typ, Leistung	Schalleis- tungspegel dB(A)
0002	Brecheranlage	Powerscreen, Premiertrak 330, 205 kW*	120,0
	Siebanlage	Powerscreen, Warrior 800, 55 kW*	108,0
	Windsichter	CityEquip, Airmaster Neo, 110 kVA*	110,0
	Radlader	Volvo, L180H*	105,0
	Pulverisierer (Anbaugerät)	NPK Europe, G 18J*	n. a.
0004	Brecheranlage	Maschinenfabrik Liezen, R-CI 130, 352 kW*	120,0
	Siebanlage	Nordberg, SW351, 72 kW *	108,0
	Dosieranlage	CityEquip, RD700/6, 15 kW*	110,0
	Bagger	Volvo EW 160 (112 kW), EW 240 (126 kW) EC 380 (226 kW)*	111,0
	Radlader	Volvo L150 H (223 kW), L 180 H (250 kW)*	105,0

* oder akustisch gleichwertig

Die Anlage ist gemäß den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

2.1 Annahme und Kapazitätsbeschränkungen

In der Anlage Nr. A002 Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen dürfen die folgenden nicht gefährlichen Abfälle zeitweilig (nicht länger als 12 Monate) gelagert werden:

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Materialklasse nach Ersatzbau- stoffV oder Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	–	–

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Materialklasse nach Ersatzbau-stoffV oder Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 01 01	Beton, ohne Nachweis der Asbestfrei- heit nach LAGA M23 ¹	RC-1 bis RC-3	<ul style="list-style-type: none"> • nur Kleinmengen bis 10 m³ pro Baustelle
17 01 01	Beton	RC-1 bis RC-3	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Anhaftungen (z. B. Schwarz-anstriche), • frei von Asbest (< 0,010 Masse-% Asbest, z. B. keine asbesthaltigen Putze oder Mörtel); • keine Schornsteinabbrüche; • kein Brandschutt.
17 01 01	Beton, gering asbesthaltig nach LAGA M23 ¹	RC-1 bis RC-3	<ul style="list-style-type: none"> • nach Vorerkundung oder • bei nachgewiesenen 0,010 bis < 0,10 M-% Asbest
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Aus-nahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	RC-1 bis RC-3	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Anhaftungen (z. B. Schwarz-anstriche), • frei von Asbest (< 0,010 Masse-% Asbest, z. B. keine An-haftungen asbesthal-tiger Putze oder Mörtel); • keine Schornsteinabbrüche; • kein Brandschutt.
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Aus-nahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, ohne Nachweis der Asbestfrei-heit nach LAGA M23 ¹	RC-1 bis RC-3	<ul style="list-style-type: none"> • nur Kleinmengen bis 10 m³ pro Baustelle
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Aus-nahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, gering asbesthaltig nach LAGA M23 ¹	RC-1 bis RC-3	<ul style="list-style-type: none"> • nach Vorerkundung oder • bei nachgewiesenen 0,010 bis < 0,10 M-% Asbest.

1 Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Materialklasse nach Ersatzbau-stoffV oder Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 03	<i>Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte</i>	–	–
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen nachfolgend Ausbauasphalt genannt.	RC-1 bis RC-3	<p>Nur Ausbauasphalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • frei von Asbest. • aus baulichen Maßnahmen, mit denen nach dem 31.10.1993 begonnen wurde. • von Verdachtsflächen mit hoher mechanischer Beanspruchung (z. B. Kreuzungen) nur nach durchgeführter Erkundung und negativem Asbestbefund (kein Asbest nachgewiesen). • mit PAK₁₆ (nach EPA) ≤ 20 mg/kg und • mit Phenolindex ≤ 0,1 mg/l und • Einhaltung der Materialwerte nach ErsatzbaustoffV Anlage 1 Tabelle 1.
17 05	<i>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</i>	–	–

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Materialklasse nach Ersatzbau-stoffV oder Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	BM-0* BM-F0* bis BM-F2	<ul style="list-style-type: none"> • Boden ≤ 10 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile. • Boden ≤ 50 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile. a) kein Boden > 50 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile. Dieser ist als Bauschutt einzustufen. b) kein Boden mit Verunreinigungen durch PFAS² c) kein Mutterboden.
17 05 08	Gleisschotter	GS-0 bis GS-3	<ul style="list-style-type: none"> ➤ geogener Asbest (< 0,1 Masse-%). ➤ nur Korngröße 0-63 mm. ➤ kein Gleisschotter > 10 Vol.-% Bauschutt. ➤ kein Gleisschotter ≥ 75 % Boden. ➤ nur Abfälle aus Gleisbereichen von freien Strecken, die offensichtlich unbelastet sind. d.h. a) Grobfraktion (31,5-63 mm) weist keine Auffälligkeiten auf bezüglich Farbe, Geruch und ist frei von Verkrustungen und b) historische Erkundung ergibt keine Hinweise auf außergewöhnliche Ereignisse, z. B. Havarien; ➤ Einsatz von Herbiziden liegt mindestens 2 Jahre zurück.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Materialklasse nach Ersatzbau-stoffV oder Rechtsgrundlage	Einschränkungen
20 02	<i>Garten und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</i>	BBodSchV	–
20 02 02	Boden und Steine	BBodSchV	nur Mutterboden

In der Anlage Nr. 0002 Brecheranlage dürfen nur die nachfolgend genannten, nachweislich als nicht gefährlich eingestuft mineralischen Abfälle aufbereitet werden:

Abfall schlüssel	Bezeichnung	Klasse nach Er-satzbaustoffV / Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 01	<i>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</i>	–	–
17 01 01	Beton	RC-1 bis RC-3	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Anhaftungen (z. B. Schwarzanstriche), • frei von Asbest (< 0,010 Masse-% Asbest, z. B. keine Anhaftungen asbesthaltiger Putze oder Möörtel);
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	RC-1 bis RC-3	<ul style="list-style-type: none"> • keine Schornsteinabbrüche; • kein Brandschutt.
17 03	<i>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</i>	–	–

Abfall schlüssel	Bezeichnung	Klasse nach Er- satzbaustoffV / Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen nachfolgend Ausbauasphalt genannt	RC-1 bis RC-3	Nur Ausbauasphalt <ul style="list-style-type: none"> frei von Asbest (< 0,010 Masse-% Asbest). aus baulichen Maßnahmen, mit denen nach dem 31.10.1993 begonnen wurde. von Verdachtsflächen mit hoher mechanischer Beanspruchung (z. B. Kreuzungen) nur nach durchgeführter Erkundung und negativem Asbestbefund (kein Asbest nachgewiesen). mit PAK₁₆ (nach EPA) ≤ 20 mg/kg und mit Phenolindex ≤ 0,1 mg/l und Einhaltung der Materialwerte nach ErsatzbaustoffV Anlage 1 Tabelle 1.
17 05	<i>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</i>	–	–
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	BM-0* und BM-F0* bis BM-F2	<ul style="list-style-type: none"> Boden ≤ 10 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile. und <ul style="list-style-type: none"> Boden ≤ 50 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile. kein Boden > 50 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile, kein Boden mit Verunreinigungen durch PFAS⁴. kein Mutterboden.

In der Anlage Nr. A001 Erdenwerk und Kampagnenbetrieb dürfen nur die nachfolgend genannten, nachweislich als nicht gefährlich eingestuft mineralischen Abfälle aufbereitet werden:

4 PFAS: **P**erfluorierte **A**lkylsubstanzen **A**lkylsubstanzen

Abfall schlüssel	Bezeichnung	Klasse nach Er- satzbaustoffV / Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 05	<i>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standor- ten), Steine und Baggergut</i>	–	–
17 05 04	Boden und Steine mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	BM-0* und BM-F0* bis BM-F2	<ul style="list-style-type: none"> • Boden ≤ 10 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile. und • Boden ≤ 50 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile. • kein Boden > 50 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile, • kein Boden mit Ver- unreinigungen durch PFAS • kein Mutterboden.

Abfall schlüssel	Bezeichnung	Klasse nach Er- satzbaustoffV / Rechtsgrundlage	Einschränkungen
17 05 08	Gleisschotter	GS-0 bis GS-3	<ul style="list-style-type: none"> ➤ frei von geogenem Asbest (< 0,010 Masse-% Asbest), ➤ nur Korngröße 0-63 mm. ➤ kein Gleisschotter > 10 Vol.-% Bauschutt. ➤ kein Gleisschotter ≥ 75 % Boden. ➤ nur Abfälle aus Gleisbereichen von freien Strecken, die offensichtlich unbelastet sind, d.h.: <ul style="list-style-type: none"> a) Grobfraction (31,5-63 mm) weist keine Auffälligkeiten auf bezüglich Farbe, Geruch und ist frei von Verkrustungen und b) historische Erkundung ergibt keine Hinweise auf außergewöhnliche Ereignisse, z. B. Havarien; ➤ Einsatz von Herbiziden liegt mindestens 2 Jahre zurück.
20 02	<i>Garten und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</i>	–	–
20 02 02	Boden und Steine	BbodSchV	nur Mutterboden

2.2 Lärm

2.2.1 Der Betrieb der Anlage ist an Werktagen wie folgt zulässig:

Abfallannahme / Abfahren:

Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Samstag 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Betrieb der Behandlungsaggregate:

Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ein Nachtbetrieb (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist nicht zulässig.

Abweichende Betriebszeiten sind dem LfU mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

- 2.2.2 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen – einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen – sind entsprechend der Schallimmissionsprognose für den Gesamtstandort vom 19. Mai 2025 der DEKRA Automobil GmbH (Berichts Nr. Nr. 551488098-B05) schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die im Normalbetrieb verursachten Geräuschimmissionen die prognostizierten Zusatzbelastungen (IZ) an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) nicht überschreiten:

IO	Adresse in 24241 Grevenkrug	Gebietscharakteristik	Zusatzbelastung IZ, tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) [dB(A)]
1	Schmalsteder Weg 1	Außenbereich (MI)	57
2	Dorfstraße 4 (1. OG)	Dorfgebiet (MI)	< 50
3	Dorfstraße 8 (1. OG)	Dorfgebiet(MI)	57

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert in Höhe von 60 dB(A) für Mischgebiete nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – im Normalbetrieb am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Als maßgebliche Immissionsorte zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung werden insbesondere die oben genannten IO 1 bis IO 3 festgelegt. Das Landesamt für Umwelt (LfU) behält sich vor, die Immissionsorte nachträglich anzupassen oder zu erweitern. Die Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen erfolgt nach Maßgabe der TA Lärm.

2.3 Staub

- 2.3.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen – einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen – sind entsprechend der Staubimmissionsprognose für den Gesamtstandort vom 29. April 2025 der Olfasense GmbH (Bericht Nr. P23-031-IP/2023 Rev. 02) staubtechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die vom Normalbetrieb der Anlagen verursachten Staubimmissionen die prognostizierten bzw. irrelevanten Gesamtzusatzbelastungen an den maßgeblichen Beurteilungspunkten (BUP) nicht überschreiten:

BUP	Adresse	Partikel PM₁₀ Jahresmittel [µg/m³]	Partikel PM_{2,5} Jahresmittel [µg/m³]	Staubnieder- schlag Jahresmittel [mg/m² d]
1	Großmoor 8, 24241 Schmalstede	1,2 (Irrele- vanz)	0,9	10,5 (Irrele- vanz)
2	Am Kiebitzmoor 1, 24241 Sören	1,2 (Irrele- vanz)	0,75 (Irrele- vanz)	10,5 (Irrele- vanz)
3	Dorfstraße 1, 24241 Grevenkrug	1,2 (Irrele- vanz)	0,75 (Irrele- vanz)	10,5 (Irrele- vanz)
4	Dorfstraße 4, 24241 Grevenkrug	1,2 (Irrele- vanz)	0,75 (Irrele- vanz)	10,5 (Irrele- vanz)
5	Dorfstraße 12, 24241 Grevenkrug	1,2 (Irrele- vanz)	0,75 (Irrele- vanz)	10,5 (Irrele- vanz)
6	Schmalsteder Weg 1, 24241 Greven- krug	4,2	2,8	10,5 (Irrele- vanz)

Das Landesamt für Umwelt (LfU) behält sich vor, Beurteilungspunkte sofern erforderlich zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen oder zu erweitern. Die Ermittlung und Beurteilung der Staubimmissionen erfolgt nach Maßgabe der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft.

2.4 Geruch

Die von der Anlage ausgehenden Gerüche dürfen die Irrelevanzgrenze der Nr. 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft nicht überschreiten. Damit darf die Wahrnehmungshäufigkeit (Immissionszusatzbelastung durch die Anlage) auf keiner Beurteilungsfläche nach Nr. 4.4.3 des Anhangs 7 der TA Luft im Beurteilungsgebiet nach Nr. 4.4.2 des Anhangs 7 der TA Luft, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, 2 % der Jahresstunden nicht überschreiten. Da keine Geruchsimmissionsprognose nach Anhang 7 TA Luft angefertigt wurde, werden näherungsweise Beurteilungspunkte festgesetzt. Diese sind analog den Beurteilungspunkten der Staubimmissionsprognose (siehe Abschnitt A I 2.3.1):

BUP 1: Großmoor 8, 24241 Schmalstede

BUP 2: Am Kiebitzmoor 1, 24241 Sören

BUP 3: Dorfstraße 1, 24241 Grevenkrug

BUP 4: Dorfstraße 4, 24241 Grevenkrug

BUP 5: Dorfstraße 12, 24241 Grevenkrug

BUP 6: Schmalsteder Weg 1, 24241 Grevenkrug

Damit darf die Wahrnehmungshäufigkeit (Immissionszusatzbelastung durch die Anlage) an keinem dieser Beurteilungspunkte 2 % der Jahresstunden überschreiten. Das Landesamt für Umwelt (LfU) behält sich vor, die Beurteilungspunkte nachträglich anzupassen oder zu erweitern.

Des weiteren enthält die Genehmigung die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezer-nat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schles-wig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) und im Internet unter [bimschg.bob-sh.-de](https://www.bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Bescheides kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 22. Juni 2026 bis einschließlich 3. Juli 2026** auf der Internetseite [bimschg.bob-sh.de](https://www.bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.